

## **Sicherheitsbestimmungen/ Bühnen- und Szenenordnung**

zur Nutzung der städtischen Versammlungsstätten: Stadtsaal Frechen, Mehrzweckhallen Habelrath, MZH Grefrath, Aula Edith-Stein-Schule und MZH Gerhard-Berger-Halle in Frechen

Gültig ab 01.01.2013

### **1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen gelten für alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der städtischen Versammlungsstätten Frechen tätig sind. Sie gelten insbesondere, wenn für eine Veranstaltung Ausschmückungen eingebracht, Podien, Tribünen oder Szeneflächen genutzt und errichtet werden und wenn bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden.

Der Nutzer ist für die Einhaltung der Pflichten, die dem Veranstalter nach Maßgabe dieser Bestimmungen obliegen, verantwortlich.

### **2. Verantwortliche Personen und Zuständigkeiten**

#### **2.1 Verantwortung des Veranstalters:**

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnenstudio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der Sonderbauverordnung (nachfolgend SBauVO genannt) und der Unfallverhütungsvorschrift BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen und der örtlichen Sperrstundenregelung obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

#### **2.2 Leiter der Veranstaltung:**

Der Veranstalter hat der Stadt Frechen eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung des Mietobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der Stadt Frechen benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauordnungsamt, Gewerbeaufsicht, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der SBauVO nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird durch einen von der Stadt Frechen benannten Ansprechpartner unterstützt. Ihm steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Veranstalters die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerh. der Versammlungsstätte zu.

#### **2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik**

werden durch den Veranstalter beauftragt. Für Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen sowie bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder

Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Szenenflächen zwischen 50 m<sup>2</sup> und 200 m<sup>2</sup>, genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch nur eine „Aufsicht führende Person“ (Sachkundige Aufsichtsperson) wahrgenommen werden. Das eingesetzte Personal muss mit den technischen Einrichtungen vertraut sein.

#### **2.4 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst:**

Feuerwehr und Polizei werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Stadt Frechen über die geplante Veranstaltung informiert. Den Sanitätsdienst beauftragt der Veranstalter auf seine Kosten. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, vom Ort, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab.

#### **2.5 Verantwortung von der Stadt Frechen:**

Die Stadt Frechen und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der Sonderbauverordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu allen angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen wesentliche Vertragspflichten und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen, kann die Stadt Frechen vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt Frechen berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

### **3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften**

#### **3.1 Anwesenheiten auf der Szenenfläche:**

Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Szenenfläche und in den Künstlergarderoben (einschließlich Treppenhaus und Korridore) sowie im Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen ist das Betreten und der Aufenthalt im Szenenflächenbereich nicht gestattet. Ausgenommen sind Mitarbeiter der Stadt Frechen.

#### **3.2 Technische Einrichtungen:**

Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Stadt Frechen oder dem ausgewiesenen Bühnenpersonal bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die Stadt Frechen eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

#### **3.3 Rettungswege- und Bestuhlungsplan:**

Für die Bestuhlung der Veranstaltungsstätten sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von der Stadt Frechen und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Die Kosten für die baubehördliche Genehmigung gehen zu Lasten des Veranstalters. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten. Der Veranstalter hat die Belegung der Versammlungsräume zu kontrollieren und eine Überbelegung zu unterbinden.

## **Regelungen für die Aufstellung von Stehtischen in städtischen Versammlungsstätten:**

Die Sonderbau VO erhält keine Angaben über die Art der Tische, die in Versammlungsstätten Verwendung finden. Die Stadt Frechen als Betreiber der Versammlungsstätte legt daher im Einvernehmen mit der Bauordnungsbehörde Bedingungen für die Aufstellung von Stehtischen fest.

Sofern der Wunsch besteht, vorhandene Möblierung im genehmigten Bestuhlungsplan zu reduzieren bzw. entfernen und diese mit Stehtischen zu ersetzen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die im verwendeten Bestuhlungsplan genannte höchstzulässige Besucherzahl wird beibehalten. Der genehmigte Bestuhlungsplan wird zur Veranstaltung ausgehängt.
2. Auf der reduzierten, nicht möblierten Fläche darf mittig in einem Feld von 2 x 2 m jeweils ein Stehtisch mit einem Durchmesser von 80 cm aufgestellt werden.
3. Der Abstand zwischen den Stehtischen untereinander beträgt mindestens 1,2 m.
4. Der Abstand von einem Stehtisch zum nächsten „normalen Tisch mit Sitzbestuhlung“ oder auch zur Reihenbestuhlung beträgt 1,50 m.
5. Stehtische dürfen nicht auf Rettungswegen aufgestellt werden.
6. Die Möblierung des Saales wird entsprechend § 40 Sonderbau VO geprüft und fachkundig abgenommen.

### **3.4 Feuerwehrbewegungszone:**

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

### **3.5 Sicherheitseinrichtungen:**

Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Der Stadtsaal, die Mehrzweckhallen Habelrath und Grefrath verfügen über eine Brandmeldeanlage, die im Alarmfall direkt bei der Leitstelle der Feuerwehr Alarm auslöst.

### **3.6 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge:**

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

### **3.7 Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten**

die der Veranstalter in die Versammlungsräume einbringt, bedürfen der Genehmigung der Stadt Frechen und gegebenenfalls einer gesonderten baurechtlichen Erlaubnis. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der SBauVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Begehbare, bewegliche Einrichtungen, die höher als einen Meter über dem Bühnenfußboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

### **3.8 Ausschmückungen:**

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Stadt Frechen kann darauf bestehen, dass der Veranstalter ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50m zum

Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Frechen in Abstimmung mit der Feuerwehr. Der Veranstalter trägt die für die Beurteilung der Feuerwehr entstehenden Kosten. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der Stadt Frechen genehmigt werden.

### **3.9 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern)**

wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbareren Materialien bestehen.

### **3.10 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern)**

müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

### **3.11 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle**

sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Abfälle können gegen Entgelt über die dafür vorgesehenen Einrichtungen von der Stadt Frechen entsorgt werden. Sondermüll hat der Veranstalter in eigener Verantwortung zu entsorgen.

### **3.12 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien:**

Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Veranstaltungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Nutzers (Veranstalters) gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

**3.13 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen,** explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Stadt Frechen und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist mit Zustimmung der Stadt Frechen zulässig. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

### **3.14 Laseranlagen:**

Der Betrieb von Laseranlagen muss den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Darüber hinaus ist der beabsichtigte Einsatz der Stadt Frechen schriftlich anzuzeigen.

### **3.15 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten**

sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der Stadt Frechen zulässig.

### **3.16 Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken**

und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebmaterialien erhebt die Stadt Frechen ein Entgelt für die zusätzliche Reinigung vom Nutzer (Veranstalter).

### **3.17 Das Aufhängen**

von Dekorationsteilen bedarf jeweils der Genehmigung der Stadt Frechen. Alle hängenden Teile über drei Meter Breite müssen an mindestens vier Seilen aufgehängt werden. Gegenstände und Dekorationen, die

nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

### **3.17 Lautstärke bei Musikveranstaltungen:**

Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr u.a.“) werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 „Veranstaltungstechnik -Tontechnik-“ Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter stellt eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereit und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen.

Frechen, den 01.01.2013